Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 13 (1884)

Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern dreizehnten, das Jahr 1884 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

In Folge der Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend das Rechnungswesen der schweiz. Eisenbahnen, daß die Statuten der Bahngesellschaften bis zum 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen seien, haben wir die Statuten der Gotthardbahngesellschaft einer Revision unterzogen. Die Abänderungen, welche in den neuen, von der Generalversammlung am 28. Juni 1884 genehmigten Statuten enthalten sind, beschränken sich in der Hauptsache einerseits auf einige Ergänzungen und auf Beseitigung obsolet gewordener oder den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechender Bestimmungen, anderseits auf die Modifikation derjenigen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht und über das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahnen nicht übereinstimmten. Die Bestimmungen der Statuten, welche mit den neuen gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht wurden, betreffen 1. die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen, 2. die Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefond, 3. die Einberufung der Generalversammlungen und die Bedingungen der Gültigkeit ihrer Beschlüsse, 4. die Beschränkung des Stimmrechts der Aktionäre, 5. die Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes, 6. die verbindliche Unterschrift der Direktion, 7. die Bestimmungen über die Kontrollstelle und 8. die Festsetzung der Publikationsorgane.

Der Schweizerische Bundesrath hat den revidirten Statuten durch Schlußnahme vom 12. Aug./28. Oktober 1884 unter folgenden Vorbehalten die Genehmigung ertheilt:

a) daß der Bundesrath eine den Bedürfnissen angemessene Aenderung der im Art. 17 aufgestellten Vorschriften über die Einlagen in den Reserve- und den Erneuerungsfond jederzeit verlangen kann;

b) daß der Art. 19, worin bestimmt ist, daß im Fall des Rückkaufs die Fonds unter die Aktionäre zu vertheilen seien, von der Genehmigung ausgeschlossen und aus den Statuten zu streichen sei;

c) daß das Recht der Bestätigung der im Sinne des Art. 39, Abs. 2 zulässigen Stellvertreter der vom Bundesrathe gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Bundesrath in Anspruch genommen wird;

d) daß durch die Bestimmungen der Art. 51 und 52 den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Verbindlichkeit der von den Vertretern der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Art. 654 O.) für die Gesellschaft und über die Verantwortlichkeit im Sinne der Art. 671—675 O. kein Eintrag geschehen kann;

e) daß hinsichtlich der Form, in welcher die Jahresrechnungen und Bilanzen aufgestellt werden sollen, die vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften beachtet werden müssen.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, gegen die nach unserer Ansicht unberechtigte Streichung des Art. 19 in einer Zuschrift an den Bundesrath Folgendes zu erklären:

„Das Post- und Eisenbahndepartement hat uns mit Schreiben vom 15. November abhin Ihren Beschluß „übermacht, wodurch die revidirten Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 28. Juni 1884 mit einigen Vor„behalten genehmigt worden sind. Unter diesen Vorbehalten findet sich auch der, daß der Art. 19, wonach im „Falle des Rückkaufes des Bahnnetzes der Erneuerungsfond und Reservefond nach den Vorschriften des Art. 13 „zu vertheilen sind, gestrichen werden soll.

„Das Departement hat uns sodann auf unser Ansuchen auch die Erwägungen mitgetheilt, von welchen der „Bundesrath bei Streichung des Art. 19, beziehungsweise das Departement bei seinem bezüglichen Antrage aus„gegangen ist.

„Wir bedauern, uns mit den erhaltenen Aufschlüssen nicht beruhigen und den Ansichten Ihres Eisenbahn„departementes nicht zustimmen zu können.

„Vorab gestatten wir uns zu bemerken, daß die angefochtene Bestimmung des Art. 19 einfach den alten „Statuten entnommen worden ist, welche Statuten s. Z. vom Bundesrathe ohne irgendwelche Beanstandung „genehmigt worden sind und auf welche hin sodann die Gründung der Gotthardbahngesellschaft erfolgt ist. Wir „glauben nicht, daß der Bundesrath berechtigt sei, nun eine solche wesentliche Bestimmung des Gesellschaftsstatutes „einseitig zu ändern oder aufzuheben.

„Aber auch abgesehen hievon müssen wir uns gegen die Streichung des Art. 19 und die Konsequenzen, die „daraus gefolgert werden könnten, verwahren.

„Der fragliche Artikel besagt dreierlei:

„1. daß der Erneuerungsfond und der Reservefond Eigenthum der Gotthardbahn-Gesellschaft sind;

„2. daß im Falle des Rückkaufes diese Fonds bei der Ausmittlung des zu bezahlenden Kaufpreises außer „Berechnung gelassen werden sollen, und

„3. daß dieselben im Falle des Rückkaufes nach Vorschrift von Art. 13, Abs. 1, wonach jede Aktie im Ver„hältniß des Kapitals, das sie repräsentirt, zu dem gesammten Aktienkapitale Antheil an dem Gesellschafts„vermögen hat, zu vertheilen seien.

„Was nun den ersten Satz des Artikels anbetrifft, so können wir uns nicht vorstellen, wie jemand das „Eigenthumsrecht der Gesellschaft an dem Erneuerungsfond und Reservefond in Frage stellen könnte, und ist uns „daher eine Nichtgenehmigung, beziehungsweise Streichung des fraglichen Satzes gänzlich unverständlich.

„Die zweite Bestimmung des Art. 19, daß der Erneuerungsfond und Reservefond im Falle des Rückkaufes „bei der Ermittlung des zu bezahlenden Kaufpreises außer Berechnung gelassen werden sollen, ist in vollständiger „Uebereinstimmung mit den Beschlüssen betreffend die Genehmigung der sämmtlichen Konzessionen der Gotthardbahn, „indem es in diesen heißt: daß von dem Reinertrage, welcher bei der Berechnung der Rückkaufssumme im x-ten

„Jahre eventuell zu Grunde zu legen ist, diejenigen Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder „einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen sind. Wir erachten deshalb die Aufnahme der „fraglichen Bestimmung in die Statuten für vollkommen berechtigt und müßten uns dagegen verwahren, wenn „durch die Nichtgenehmigung oder Streichung dieser Bestimmung an den bestehenden unzweifelhaften Rechts„verhältnissen eine Aenderung bezweckt werden sollte, wie dieß die Erörterung des Eisenbahndepartementes ver„muthen läßt.

„Anlangend endlich den Schlußsatz, daß die Fonds im Falle des Rückkaufes im Verhältniß des Antheils „jeder Aktie am Vermögen der Gesellschaft zu vertheilen seien, welche Bestimmung das Departement namentlich „scheint präokkupirt zu haben, so ist nach unserer Ansicht auch diese Bestimmung rechtlich unanfechtbar, abgesehen „davon, daß sie s. Z. vom Bundesrathe vor der Konstituirung der Gesellschaft genehmigt worden ist.

„Die Bildung eines Erneuerungsfondes und Reservefondes hat keinen andern Zweck, als eine gewisse Aus„gleichung in den Ausgaben der Gesellschaft für die der Natur der Sache nach sehr starken Schwankungen unter„worfenen Kosten der Erneuerung von Oberbau- und Betriebsmaterial und den Folgen allfälliger außerordentlicher „Schädigungen der Bahn durch Naturereignisse herbeizuführen. Soweit die durch jährliche Rücklagen gebildeten „Fonds durch diese Kosten nicht in Anspruch genommen werden, gehören sie der Gesellschaft und kann auch deren „Vertheilung nicht beanstandet werden, wenn die Gesellschaft allen ihren übrigen Verpflichtungen nachgekommen „sein wird. Nach den Beschlüssen der Schweizer. Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der Konzessionen „ist im Falle des Rückkaufes die Bahn sammt Zubehör in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde „abzutreten und, sofern dieser Verpflichtung nicht Genüge gethan sein sollte, ein verhältnißmäßiger Betrag von „der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Es ist uns keine gesetzliche Bestimmung bekannt, welche dem Bundes„rathe in dieser Richtung ein weitergehendes Recht gibt und ihn ermächtigt, im Falle des Rückkaufes oder der „Liquidation der Gesellschaft der letztern die Vertheilung ihrer Fonds zu untersagen und zu verlangen, daß die „Fonds dem Bahnobjekte folgen. Statuirt ja das schweizerische Obligationenrecht in den durch das Gesetz „über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften nicht aufgehobenen Art. 629 und 667 ausdrücklich, daß „das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß „ihrer Aktien vertheilt werden soll. Es ist allerdings gedenkbar, daß man sich beim Rückkauf verständigt, „z. B. einen Abzug von der Rückkaufsumme nicht zu machen oder zu verringern und dagegen die Fonds ganz „oder theilweise als Acquivalent der Mängel gewisser Objekte dem Bunde abzutreten. Ist aber die Bahn in „vollkommen befriedigendem Zustande oder wird von dem Bunde für die Mängel in vollem Umfange ein Abzug „von der Kaufsumme gemacht, so hat er auf die Fonds nicht den mindesten Anspruch, vollends nicht auf den „eigentlichen Reservefond, der nur in einer Rücklage aus dem Reinertrage für allfällige außerordentliche Unfälle „besteht und unbeschwertes Eigenthum der Gesellschaft ist, wenn sie denselben nicht in Anspruch zu nehmen in „den Fall kam. Wir erachten uns deshalb verpflichtet, gegen die Streichung der Eingangs zitirten Bestimmung „des Art. 19 der Statuten zu protestiren und die Rechte der Gesellschaft auf das Formellste zu wahren."

Die neuen Statuten wurden nach gesetzlicher Vorschrift der Handelskammer des Kantons Luzern zur Eintragung der Revision in das Handelsregister und zur Publikation im Handelsamtsblatte zugestellt und beides ist denn auch rechtzeitig erfolgt.

Betreffend die durch Art. 3 des Zusatzvertrages vom 12. März 1878 zum Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn dem Entscheide des Schweizer. Bundesrathes vorbehaltene Frage, ob die finanzielle Lage der Gotthardbahn es gestatte, den Bau der Linien Luzern-Küßnacht-Immensee und Zug-Walchwyl-Goldau auszuführen, und in welcher Reihen-

folge diese Linien in Angriff genommen werden sollen, hat der Bundesrath in Erledigung des in unserem letzten Geschäftsberichte erwähnten Postulates der Bundesversammlung und nach Kenntnißnahme unserer im gleichen Berichte dargelegten sachbezüglichen Eröffnungen unter dem 29. April 1884 unsere Direktion eingeladen, ihm innert Jahresfrist a) die technischen Vorlagen für die Ausführung des Baues der Linien Luzern-Küßnacht-Immensee und Zug-Walchwyl-Goldau einzureichen, b) das zur Beschaffung der Mittel für den Bau der beiden Linien erforderliche Finanzprogramm und den Nachweis vorzulegen, daß diese Mittel gesichert seien. Wir haben sofort die nöthigen Anordnungen getroffen, um dieser Einladung rechtzeitig nachkommen zu können.

II. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Mit Bezug auf den Personalbestand der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamten der Centralverwaltung haben wir vorab des schweren Verlustes zu gedenken, welchen der Verwaltungsrath durch den am 15. Juli erfolgten Hinschied seines um die Gotthardbahnunternehmung und namentlich auch um deren finanzielle Begründung verdienten Mitgliedes, Herrn Kommerzienrath V. Wendelstadt in Köln, erlitten hat.

Von den höhern Beamten der Centralverwaltung ist Herr Emil Sidler in Folge seiner Wahl zum zweiten Direktor der Bank in Luzern am 1. Juni von der Stelle des Hauptkassiers der Gotthardbahn zurückgetreten. An dessen Stelle wurde Herr Ernest Peyer von Willisau, bisheriger Direktionssekretär, zum Hauptkassier ernannt. Zum Direktionssekretär wurde der bisherige Gehülfe des III. Departements, Herr Heinrich Stamm von Schaffhausen, befördert und dessen Stelle nicht wieder besetzt. Ferner ist Herr C. Düggeli, Chef des kommerziellen Büreaus, auf 1. März zum Repräsentanten der Gotthardbahn in Italien mit Sitz in Mailand ernannt und demselben die Leitung einer Hauptagentur für Italien und den überseeischen Verkehr übertragen worden. Zum Chef des kommerziellen Büreaus wurde dessen bisheriger Adjunkt, Herr A. Hurter von Kappel (Zürich), gewählt.

Ueber die Repräsentation nach außen haben wir zu berichten, daß uns während des Berichtsjahres die Präsidialverwaltung der Schweiz. Eisenbahnkonferenz und die präsidiale Leitung des Technikervereins der Schweiz. Eisenbahnen übertragen war, sowie daß wir uns im Benehmen mit den übrigen Schweizer. Reformtarifbahnen in der deutschen Tarifkommission haben vertreten lassen.

Da die Räumlichkeiten des gegenwärtigen Verwaltungsgebäudes in Luzern bei Weitem nicht ausreichen, um alle Abtheilungen der Centralverwaltung in denselben unterbringen zu können, und die damit verbundenen Inkonvenienzen sich immer mehr fühlbar machen, sind vielfache Verhandlungen und Untersuchungen zum Zwecke der Erweiterung desselben oder der Herstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes an geeigneterer Lage gepflogen worden, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 3 Sitzungen 13 und die Direktion in 112 Sitzungen 5673 Beschlüsse gefaßt.